

## UMKEHR DER UMSATZSTEUERSCHULD

Hier erhalten Sie wichtige Informationen bezüglich der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der Umsatzsteuer, § 13b UstG

Auf Grund einer Gesetzesänderung zum Thema Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auf Bauleistungen wird seit dem 1.04.2004 aufgeführt, dass der Leistungsempfänger von Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderungen oder Beseitigungen von Bauwerken dienen, für den Fall dass er Unternehmer ist, die Steuer schuldet. Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht wird.

Die Leistung im Sinne des § 13b (1) Nr. 4 UstG muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerkes auswirken, d.h. es muss eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, -verbesserung oder -beseitigung bewirkt werden. Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen, wie z.B. Reparaturleistungen.

Wird unter diesen Voraussetzungen eine Rechnung für Leistungen im Sinne des § 13b (1) UstG gestellt, darf die Umsatzsteuer nach § 14a Abs. 5 UstG nicht gesondert ausgewiesen werden. Auf der Rechnung muss sich jedoch ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers befinden.

Wird eine Rechnung nach § 13b (1) UstG erhalten, sind Sie Steuerschuldner und müssen die Umsatzsteuer für den leistenden Unternehmer an das Finanzamt abführen. Gegebenenfalls können Sie die Vorsteuer in gleicher Höhe in Abzug bringen.

Folgende Leistungen fallen jedoch NICHT unter die in § 13b (1) Nr. 4 UstG genannten Umsätze:

- Materialanlieferungen (z.B. durch Baumärkte oder Baustoffhändler)
- Anliefern von Beton (wohl aber das Anliefern in Verbindung mit Verarbeitung)
- Lieferung von Wasser und Energie
- Zur Verfügung stellen von Betonpumpen
- Zur Verfügung stellen von anderen Baugeräten
- Aufstellen von Messeständen
- **Gerüstbau**
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege
- Die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen übernehmen
- Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen
- Reine Wartungsarbeiten an Bauwerken
- Aufstellen von Toiletten

Für Sie ersichtlich ist somit, dass Arbeiten bzw. Rechnungen, die durch unsere Firma gestellt werden, nicht unter dieses Gesetz fallen!

Wir hoffen, dass wir im Vorfeld bereits die Fragen, die durch diese umfangreichen Änderungen entstanden sind, beantworten konnten.